

Vorschläge für die Bearbeitung der Register.

1. Es ist wünschenswert, daß die Bearbeitung der Register eine gleichmäßige ist.
2. Von den Orts- und Personenregistern (Indices nominum) muß erwartet werden, daß sie die vorkommenden Namen erklären. Es ist anerkannt, daß das besser im Register als in Anmerkungen zum Text geschieht, da bei dem letzteren Verfahren Wiederholungen oder Verweise unvermeidlich sind.
3. Die Namenregister müssen aber auch ermöglichen, festzustellen, ob ein Ort oder eine Person in einem Bande vorkommt. Zu diesem Zweck ist erforderlich, daß bei größeren Verschiedenheiten der überlieferten und der jetzt gebräuchlichen Namensform auch letztere an ihrer Stelle aufgeführt wird, wie es schon im vorliegenden Bande der Karolingerurkunden geschehen ist. Ob die Erklärungen der überlieferten oder der gegenwärtigen Namensform hinzugefügt und demnach im Register von dieser auf jene oder von jener auf diese verwiesen wird, ist nebensächlich. Da bei den Karolingerurkunden das erstere Verfahren gewählt worden ist, so empfiehlt es sich zur allgemeinen Anwendung.
4. Auch bei den Sach- und Wortregistern (Indices rerum et verborum) ist für ihren sachlichen Teil eine Berücksichtigung moderner Bezeichnungen wünschenswert. Sie wird sich aber völlig und zu allgemeiner Befriedigung nicht durchführen lassen, und es kann

da=